

Hinweis:

Virtuelles Dokument – dient der besseren Lesbarkeit. Originaldokumente können bei der Verwaltung eingesehen werden.

Satzung
der Ortsgemeinde Landkern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Gemeindehauses“ in Landkern

vom 08.08.1996
in der Fassung vom 23.12.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde Landkern für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Gemeindehauses und deren Einrichtung. Mehrere Gebührenpflichtige (bei Vereinen der Vorstand) haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Nutzungsgegenstand

Gegenstand der Nutzung ist das Gemeindehaus mit seinen Nebenräumen einschl. Toilettenanlage. Die entsprechenden Räume werden mit Mobiliar und sonstigen vorhandenen Einrichtungsgegenständen vermietet.

Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

Über Anträge auf Zulassung nichtortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen wird von Fall zu Fall entschieden. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, über diese zu entscheiden.

§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Gemeindehauses sowie deren Einrichtung erfolgt.

§ 5
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage im Gemeindeteil

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) für eine eintägige Veranstaltung | 25,00 € |
| b) für eine mehrtägige Veranstaltung | 50,00 € |

Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind ab dem 01.01.2012 gebührenfrei.

(2) Die Benutzung der Räume im Obergeschoss durch die Jugendgruppe Landkern erfolgt kostenlos mit Ausnahme der Kosten nach Absatz 3.

(3) Die Kosten für Heizung, Strom, Wasserbrauch sowie Abwassergebühren nach Zählerablesung werden anhand des tatsächlichen Verbrauchs zu 10 % von der Jugendgruppe getragen. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

(4) Polterabende, Disco-, Rock- und ähnliche Veranstaltungen finden im Gemeindehaus nicht statt.

(5) Für die Einrichtung der Alten- und Seniorentage werden keine Gebühren erhoben.

(6) Die Räumlichkeiten im Gemeindehaus werden für Sitzungen des Ortsgemeinderates gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 6

Nutzungsdauer, Räumungs- und Reinigungspflicht des Benutzers

Das Bürgerhaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Benutzer zur Vorbereitung bzw. zur Endreinigung zur Verfügung. Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Der Ortsbürgermeister kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Der Benutzer verpflichtet sich, die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen (spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung). Hierzu findet nach der Reinigung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde Landkern statt.

§ 7

Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch und wird vom Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben. Die Veranstaltungen werden von dem Ortsbürgermeister rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die

in § 3 Abs. 4 und 5 bezeichneten Vorschriften für öffentlich-rechtliche Verträge und die Rechtsbehelfe.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landkern, den 05.08.1996
Ortsgemeinde Landkern
gez.
Münich, Ortsbürgermeister